



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen

Inhaltsverzeichnis

1. Generelle Hinweise	3
2. Hinweise zu einzelnen Kapiteln des Reglements	3
2.1 Kapitel 2 «Anforderungen an Bildungsgänge».....	3
2.2 Kapitel 3 «Anforderungen an Bildungsanbieter».....	4
2.3 Kapitel 4 «Akkreditierungsverfahren».....	4
2.4 Kapitel 5 «Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter»	4
3. Dossiererstellung und Beurteilungskriterien.....	5

1. Generelle Hinweise

Das Reglement zur Akkreditierung von KT Ausbildungen regelt die Mindestanforderungen an Bildungsgänge, die zum Branchenzertifikat OdA KT führen. Es regelt Zielvorgaben, macht aber so weit wie möglich keine Wegvorschriften. Dies erlaubt es den Bildungsanbietern, auf ihre Gegebenheiten abgestimmte Konzepte zu entwickeln, Aufbau und Abfolge der Bildungsinhalte selbst festzulegen und die Gewichtung und Art der Ausgestaltung der Ausbildung zu definieren.

Es ist den Bildungsanbietern freigestellt, über das Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen, die entsprechende Methodenidentifikation (METID) und den Tronc Commun KomplementärTherapie hinausgehende Regelungen aufzustellen.

2. Hinweise zu einzelnen Kapiteln des Reglements

2.1 Kapitel 2 «Anforderungen an Bildungsgänge»

a) Zu 2.3 «Zulassung zur KT-Ausbildung»

Der Sekundarstufe II-Abschluss ist unbedingt vor Beginn des Lehrganges zu prüfen. Falls eine Sekundarstufe II-Äquivalenz zu überprüfen ist, ist sie der OdA KT frühzeitig weiterzuleiten.

b) Zu 2.4 «Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (AbeB)»

Die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (AbeB) ist möglich. Studierende können zum Beispiel von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden, wenn sie die entsprechenden Kompetenzen nachweislich bereits anderweitig erworben haben. Die OdA KT erlässt keine Wegvorschriften, die Bildungsanbieter behalten also ihre bestehende Freiheit in Bezug auf die Anrechnungsmethoden und -instrumente. Im Rahmen des Akkreditierungsdossiers ist deshalb vollständig und nachvollziehbar darzulegen, wie ein Bildungsanbieter die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen regelt.

c) Zu 2.7 «Methodenspezifischer Eigenprozess»

Die Bildungsanbieter sind frei zu bestimmen, in welchem Zeitraum die Studierenden den methodenspezifischen Eigenprozess absolvieren müssen. Sieht die METID der Methode Therapieangebote in Gruppen vor, können 8 der geforderten Behandlungen in Gruppen absolviert werden.

d) Zu 2.8 «KT-Praktikum»

Unter den 250 Lernstunden sind nicht 250 Behandlungen zu verstehen, sondern die gesamten Praktikumsstunden, inklusive der Behandlungen an Klient*innen. Der Bildungsanbieter kann weitergehende Regelungen, z. B. bezüglich des Zeitpunkts, der Aufteilung auf die verschiedenen Ausbildungsjahre usw. erlassen. Die Anbieter sind – im Rahmen des Reglements – frei bei der Auswahl der Praktikumsmentor*innen. Die Mentor*innen müssen kein Anerkennungsverfahren der OdA KT absolvieren. Kursleitende können auch als Mentor*innen tätig sein.

e) Zu 2.10 «Nachweise und Teilprüfungen»

Die Auflistung unter 2.10 ist nicht chronologisch zu verstehen. Sie führt lediglich die zu überprüfenden Ausbildungsteile (Methode, Eigenprozess, Praktikumsteile, Lerneinheiten des Tronc Commun) auf. Zeitpunkt und Anzahl allfälliger Zwischenprüfungen regelt der Bildungsanbieter in seinem Prüfungsreglement.

Mit Teilprüfungen im Sinne des Reglements sind nicht allfällige schulspezifische Zwischenprüfungen gemeint, sondern die Prüfung nach Absolvieren eines oben genannten Ausbildungsteils.

Die Bildungsanbieter sind – im Rahmen des Reglements – frei bei der Wahl der Prüfungsexpert*innen.

f) Zu 2.11 «KT-Abschlussprüfung»

Die Präsenz von mindestens zwei Expert*innen pro Kandidat*in an der praktischen und mündlichen Prüfung ist zwingend. Es ist nicht zulässig, dass eine/ein Expert*in gleichzeitig mehrere Kandidat*innen beobachtet und beurteilt.

An der KT Abschlussprüfung sind alle Kompetenzen des Berufsbilds Gegenstand der Prüfung.

2.2 Kapitel 3 «Anforderungen an Bildungsanbieter»

a) Zu 3.1 «Qualitätsmanagement»

Der Bildungsanbieter muss nicht das gesamte Qualitätsmanagementdossier einreichen. Es reichen der gültige Nachweis der Zertifizierung und die unter Kapitel 3, Ziff. 2.2 genannten Auszüge.

b) Zu 3.2 «Ausbildungsverantwortung»

Bildungsanbieter, welche eine KT Ausbildung ohne Tronc Commun akkreditieren, tragen die Verantwortung für die ganze KT Ausbildung. Sie garantieren eine kompetenzorientierte Ausbildung durch die Koordination und Vernetzung mit dem Anbieter des Tronc Commun.

2.3 Kapitel 4 «Akkreditierungsverfahren»

Das vollständige Akkreditierungsdossier ist in elektronischer Form im pdf-Format per Mail an info@oda-kt.ch einzureichen. Bitte nehmen Sie jeweils ausdrücklich Bezug auf die in Kapitel 3 der Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KT-Ausbildungen aufgeführten Ziffern, d.h. gliedern Sie Ihr Dossier in entsprechenden Unterordnern (1. bis 6.) nummerieren Sie die Dokumente gemäss denselben Ziffern (1.1 bis 6.2).

2.4 Kapitel 5 «Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter»

Bildungsgänge dürfen von einem Bildungsanbieter erst ab dem Datum der Akkreditierung durch die Oda KT als «von der Oda KT akkreditiert» ausgeschrieben werden. Bei Bildungsgängen, welche bereits vor der Akkreditierung durch die Oda KT gestartet wurden, kann der Ausbildner also kein Branchenzertifikat Oda KT abgeben. Diese Absolvent*innen können das Branchenzertifikat über das individuelle Gleichwertigkeitsverfahren der Oda KT beantragen.

Die Kosten für die Ausstellung pro Branchenzertifikat nach erfolgreichem Abschluss einer akkreditierten Ausbildung werden dem Bildungsanbieter einmal jährlich in Rechnung gestellt. Es ist dem Bildungsanbieter überlassen, diese Kosten zu übernehmen oder den Absolvent*innen in Rechnung zu stellen.

3. Dossiererstellung und Beurteilungskriterien

Für die Erstellung die Akkreditierungsdossiers wichtige Hintergrundinformationen sind auf der Webseite der OdA KT unter Dokumente mit Hintergrundinformationen zum Erstellen des Akkreditierungsdossiers aufgeschaltet.

Die Bildungsanbieter, die lediglich den „Tronc Commun KT“ gemäss Ziff. 2.2.c) anbieten, haben nur die mit einem * gekennzeichneten Unterlagen einzureichen.

Kapitel	Inhalte (einzureichende Dokumente) und <i>Beurteilungskriterien</i> Die genannten Ziffern beziehen sich auf das Reglement «Akkreditierung von KT-Ausbildungen».
1. Akkreditierungs-gesuch	1.1 Online-Formular „Akkreditierungsgesuch“ mit vollständigen Angaben zum Bildungsanbieter und zum Bildungsgang mit den entsprechenden Ausbildungsteilen. * <i>Der Bildungsgang ist gemäss Ziff. 2.2 klar bezeichnet und setzt sich aus den vorgegebenen Ausbildungsteilen zusammen.</i>
2. Qualitätsmanage-ment	2.1 Aktueller Nachweis der Zertifizierung gemäss Ziff. 3.1 * <i>Die Zertifizierung ist gültig und entspricht einem der unter Ziff. 3.1 aufgeführten Standards.</i> 2.2 Auszüge aus dem Zertifizierungsdossier: * a) Bildungsangebot mit Angaben zur Anzahl der Lernenden bzw. der Abschlüsse b) Leitbild/Leitgedanken c) Organigramm d) Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung <i>Diese Unterlagen werden nicht durch die OdA KT validiert.</i> e) Für nicht eduQua-Zertifizierte: Die für das Kapitel «C4 Ausbildende eduQua: 2021 erforderlichen Dokumente <i>Die Anforderungen an die Auszubildenden entsprechen den Standards der eduQua 2012.</i> 2.3 Kopie des geforderten eidgenössischen Diploms KomplementärTherapie in der entsprechenden Methode des leitungsverantwortlichen Mitglieds des Bildungsanbieters. <i>Das eidg. Diplom liegt vor. Gilt zum Zeitpunkt der Einreichung des Akkreditierungsdossiers noch die Übergangsfrist gemäss Ziff. 6.1, Absatz 1, ist die Planung zur Umsetzung der Vorgabe beschrieben.</i> 2.4 Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben und die Überprüfung der Qualifikationen der Expert*innen der Abschlussprüfung, der behandelnden Therapeut*innen im Eigenprozess, der Lehrpersonen des Tronc Commun und der Praktikumsmentor*innen gemäss den Ziffern 2.7, 2.8, 2.9, 2.11 und den Bestimmungen gemäss Tronc Commun durch den Bildungsanbieter. * <i>Eine durch den Bildungsanbieter unterzeichnete Selbstdeklaration zur Einhaltung der Vorgaben, die Überprüfung der Qualifikationen und die Beachtung der Übergangsfristen gemäss Ziff. 6.1, Absatz 2 liegt vor.</i>

3. Ausbildungsordnung

3.1 Dokumentation zu:

- a) Zulassungsbedingungen gemäss Ziff. 2.3 *

Als Zulassungsbedingung zum Bildungsgang wird mind. ein Sekundarstufe II-Abschluss oder eine entsprechende Äquivalenz vorausgesetzt.

- b) Überprüfung des Abschlusses auf Sekundarstufe II

Die Zulassungsbedingung Sekundarstufe II wird vom Bildungsanbieter überprüft. Die Äquivalenzprüfung wird an die OdA KT delegiert.

- c) Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen gemäss Ziff. 2.4 und von Äquivalenzen gemäss Tronc Commun *

Das Verfahren zur Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (Methodenausbildung/Tronc Commun KT) ist nachvollziehbar beschrieben.

Die Anrechnung der Äquivalenzen gemäss Tronc Commun KT entspricht den Vorgaben.

3.2 Dokumentation zu:

- a) Umfang des Bildungsgangs und der einzelnen Ausbildungsteile mit Angaben zu Kontakt- und Lernstunden gemäss Ziff. 2.5 * und Vorgaben METID

Die Zahl der Kontakt- und Lernstunden entspricht den Mindestanforderungen gem. Ziff. 2.5 und den Vorgaben der METID.

- b) Methode der KT gemäss Ziff. 2.6

Die Methodenausbildung ist sinnvoll strukturiert, entspricht den Vorgaben gemäss Ziff. 2.6 sowie der METID und ist auf den Kompetenzerwerb ausgerichtet. Der Anteil an synchronen, digitalen Lernformen ist deklariert und entspricht den «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen der OdA KT».

- c) Methodenspezifischen Eigenprozess gem. Ziff. 2.7

Die Vorgaben sind beschrieben und entsprechen den Mindestanforderungen gemäss Ziff. 2.7.

- d) KT - Praktikum gem. Ziff. 2.8

Die Organisation des KT-Praktikums ist beschrieben. Das Konzept ist stimmig und entspricht den Bereichen, Ausbildungsstunden und Zuständigkeiten gemäss Ziff. 2.8. Der Anteil an synchronen, digitalen Lernformen ist deklariert und entspricht den «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen der OdA KT».

Hinweis: 21 Lernstunden und 20 Kontaktstunden müssen den einzelnen Bereichen des Praktikums zugeordnet werden. So kann der Bildungsanbieter bestimmen, welchen Bereichen er mehr Gewicht verleihen will und wo die noch nicht zugeordneten Stunden der Lehrpersonen/Mentoren eingesetzt werden sollen.

- e) Tronc Commun KomplementärTherapie gemäss Ziff. 2.9 *

Der Aufbau und die Gliederung des Tronc Commun KT mit Abfolge der Unterrichtsteile ist sinnvoll und nachvollziehbar. Die im Tronc Commun KT vorgegebenen Mindestanforderungen werden eingehalten.

	<p><i>Den vorgegebenen Ressourcen (Bildungsinhalten) ist konkreter Unterrichtsstoff zugeordnet. Stoffauswahl und Zuteilung der Kontaktstunden sind stimmig. Der Anteil an synchronen, digitalen Lernformen ist deklariert und entspricht den «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen der OdA KT».</i></p>
<p>4. Bildungskonzept</p>	<p>4.1 Aufbau und Gliederung der Ausbildung mit Abfolge der Ausbildungsteile und Unterrichtseinheiten</p> <p><i>Eine Vernetzung der Ausbildungsteile (Methode der KT, methodenspezifischer Eigenprozess, KT Praktikum und Tronc Commun KT) ist dargelegt. Die einzelnen Teile ergänzen sich gegenseitig.</i></p> <p><i>Hinweis: Es wird empfohlen, eine grafische Darstellung zu wählen und die einzelnen Ausbildungsteile mit den entsprechenden Unterrichtseinheiten auf der Zeitachse der Ausbildungsjahre darzustellen. Die Vernetzung der Ausbildungsteile ist zentral, da sie zu einer inneren Kohärenz (Zusammenhang der Ausbildungsteile) führt und die Basis für einen kompetenzorientierten Unterricht darstellt.</i></p> <p>4.2 Agogisches Konzept zur Umsetzung des kompetenzorientierten Lehrens (Schulung der Ressourcen der einzelnen Ausbildungsteile mit Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb)</p> <p><i>Der Bildungsanbieter verfügt über ein individuelles, nachvollziehbares und kohärentes agogisches/pädagogisches Konzept mit erläuternder Beschreibung der Steuerung des Kompetenzerwerbs. Die mediendidaktische Konzeption sowie die methodischen Arrangements für synchronen, digitalen Unterricht sind in einem separaten Kapitel beschrieben.</i></p> <p><i>Die Umsetzung des agogischen Konzepts wird in den verschiedenen Kapiteln des Akkreditierungsdossiers sichtbar.</i></p> <p><i>Hinweis: Zu beachten ist das auf der Webseite der OdA KT unter «Verfahren zur Akkreditierung von KT-Ausbildungen» aufgeschaltete Dokument «Leitfaden pädagogisches Konzept».</i></p> <p>4.3 Darstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsanbieter mit Verantwortung für die ganze KT-Ausbildung gem. Ziff. 3.2, den Praktikumsmentor*innen gemäss Ziff. 2.8 und dem Anbieter des Tronc Commun KT (falls ausgelagert).</p> <p><i>Die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbieter, Praktikumsmentor*innen und dem Anbieter des allenfalls ausgelagerten Tronc Commun KT ist dargestellt.</i></p>

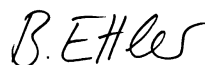
<p>5. Bildungsinhalte</p>	<p>5.1 Ressourcenkatalog (Wissen, Fertigkeiten, Haltungen) der Methode der KT mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den Kompetenzen des Berufsbilds (evtl. der methodenspezifischen Kompetenzen der METID) abgeleiteten Ressourcen - den methodenspezifischen Ressourcen gemäss METID <p><i>Die aufgeführten Ressourcen sind vom Berufsbild KT abgeleitet und für den Erwerb der beruflichen Kompetenzen geeignet.</i></p> <p><i>Die methodenspezifischen Ressourcen entsprechen der METID und sind auf den Kompetenzerwerb ausgerichtet.</i></p> <p><i>Gliederung (Verteilung auf mindestens 3 Jahre Ausbildung), Gewichtung und Taxonomie der Ressourcen/Ressourcen-Bündel sind ersichtlich.</i></p> <p><i>Hinweis: Es muss nachgewiesen werden, dass der Bildungsgang sowohl die eher allgemeinen aus dem Berufsbild abgeleiteten Ressourcen als auch die methodenspezifischen Ressourcen aus der METID abdeckt. Der Bezug der Ressourcen zu den Kompetenzen des Berufsbildes muss dargestellt werden. Die Ressourcen werden gebündelt, den Lernzielen zugeordnet und als Lerneinheiten auf die Zeitachse verteilt. Ein spiralförmiger Aufbau ist selbstverständlich möglich. Dieselben Ressourcen können demnach unter Anpassung der Taxonomie auch mehrmals aufgeführt werden.</i></p> <p>5.2 Zwei Unterrichtseinheiten (exemplarisch) mit Darstellung*</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Lerninhalte (Ressourcen) - der Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb (Bezug der Ressourcen zu den für diese Unterrichtseinheit relevanten Handlungskompetenzen) - den Lehr- und Lernmethoden - des Umfangs (Kontakt- und Lernstunden) <p><i>Die Unterrichtseinheiten zeigen exemplarisch die methodisch-didaktische Umsetzung des Bildungskonzepts (Unterrichtsplanung/Lehr- und Lernarrangement) und die Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb.</i></p> <p><i>Eine Unterrichtseinheit ist eine vom Inhalt geprägte, nicht lediglich zeitliche Einheit. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei jeweils um Einheiten von etwa 10 bis 50 Kontaktstunden.</i></p>
<p>6. Prüfungen</p>	<p>6.1 Prüfungsreglement Teilabschlüsse mit</p> <p>a) Darstellung der Teilprüfungen* gemäss Ziff. 2.10</p> <p><i>Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile Methode der KT und Tronc Commun sowie die Nachweise des Eigenprozesses und des Praktikums.</i></p> <p><i>Die Prüfungsteile entsprechen den Vorgaben unter Ziff. 2.10.</i></p> <p><i>Die Prüfungsschwerpunkte, Beurteilungskriterien und Indikatoren sind dargelegt.</i></p> <p><i>Die Bestehensnormen sind stimmig.</i></p> <p><i>Die Wiederholungsmöglichkeiten sind geregelt.</i></p>

	<p>b) Aufgabenstellungen zur Teilprüfung Methode der KT <i>Die Aufgabenstellungen decken den jeweiligen Ressourcenkatalog angemessen ab und entsprechen den Beurteilungskriterien.</i> <i>Es liegen Prüfungsfragen für die theoretische Prüfung der Methode der KT vor.</i></p> <p>c) Aufgabenstellungen zur Überprüfung der Tronc Commun-Lerneinheiten * <i>Die Aufgabenstellungen decken den Ressourcenkatalog der jeweiligen Lerneinheit angemessen ab und entsprechen den Beurteilungskriterien.</i> <i>Es liegt eine Auswahl von Prüfungsfragen zu den Lerneinheiten des Tronc Commun vor.</i></p> <p>d) Leitfaden Reflexion Eigenprozess <i>Der Leitfaden enthält die massgeblichen Angaben.</i></p> <p>6.2 Prüfungsreglement KT-Abschlussprüfung mit</p> <p>a) Darstellung der KT-Abschlussprüfung gemäss Ziff. 2.11 <i>Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile schriftliche Prüfung (Falldarstellungen), praktische und mündliche Prüfung.</i> <i>Die Prüfungsteile entsprechen den Vorgaben unter Ziff. 2.11.</i> <i>Die Prüfungsschwerpunkte, Beurteilungskriterien und Indikatoren sind dargelegt und entsprechen einer kompetenzorientierten Prüfung auf Kompetenzstufe III gemäss Kompetenzprofil des Berufsbilds KT.</i> <i>Die Bestehensnormen sind stimmig.</i> <i>Die Beurteilung der KT - Abschlussprüfung erfolgt durch zwei Prüfungsexpert*innen pro Kandidat*in.</i> <i>Die Wiederholungsmöglichkeiten sind geregelt.</i></p> <p>b) Aufgabestellungen zu den Prüfungsteilen der KT-Abschlussprüfung <i>Die Aufgabestellungen entsprechen einer kompetenzorientierten Prüfung auf Kompetenzstufe III und den Beurteilungskriterien.</i></p> <p>c) Zulassung von Kandidat*innen aus dem Gleichwertigkeitsverfahren OdA KT <i>Kandidat*innen aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat sind entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zur Teilprüfung der Methode der KT zugelassen.</i></p>
--	---

Solothurn, 27.09.2023



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler
Vizepräsidentin OdA KT